**Landratsamt Eichstätt**

Wasserrecht

Sachbearbeitung**:** Frau Geisenfelder

Telefon**:** 08421/70-4116 (Mo-Do: 8.00-12:00)

Telefax**:** 08421/70-1305

E-Mail:h.geisenfelder@lra-ei.bayern.de

ZimmerNr**.:** 10-R2

Ihr Zeichen**:**

Unser Zeichen**:** 46-BE-632-01-023-22

Eichstätt, 16.04.2024

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

**I. Gegen Empfangsbestätigung**

Stadt Beilngries

Hauptstraße 24

92339 Beilngries

**Wasserrecht, Abwasserrecht;**

**Einleitung von Mischwasser aus den Regenüberlaufbecken RÜB 1, RÜB 2, RÜB-SKU 3, RÜB 4, RÜB-SKU 5 und dem RÜB 7 Wiesenweg in die Sulz und in die Altmühl durch die Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

**Bescheid:**

**I. Gehobene Erlaubnis**

**1.** Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Beilngries -Betreiber- wird die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Sulz und der Altmühl durch Einleiten von entlastetem Mischwasser aus den Regenüberlaufbecken RÜB 1, RÜB 2, RÜB-SKU 3, RÜB 4, RÜB-SKU 5 und dem RÜB 7 Wiesenweg unter Einhaltung nachstehender Inhalts- und Nebenbestimmungenerteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von entlastetem Mischwasser.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| MW-Entlastung  | Typ | Fl.-Nr. Becken/ | Einleitung,Fl.-Nr. | Gewässer | UTM Ost(Einleitung) | UTM Nord(Einleitung) |
| RÜB 1 | DBN | 258  | 324 | Sulz | 680646 | 5434550 |
| RÜB 2 | FBN | 328/23 | 324 | Sulz | 681097 | 5434086 |
| RÜB-SKU 3 | SKU | 1263/3 | 1478 | Altmühl | 680646 | 5434550 |
| RÜB 4 | FBN | 315/1 | 324 | Sulz | 681028 | 5434213 |
| RÜB-SKU 5 | SKU | 1478/1 | 1478 | Altmühl  | 681109 | 5433591 |
| RÜB 7 Wiesenweg | DBN | 1259 | 1478 | Altmühl | 681198 | 5433577 |

1.3 Plan

Grundlage für die wasserrechtlichen Gestattungen ist die Planung, bzw. die Schmutzfrachtberechnung des Ing.- Büros Goldbrunner vom 30.09.2022, überarbeitet am 01.08.2023, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Die Planung umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis folgende Berechnungen und Planbeilagen:

**Ordner 1**

* Erläuterungsbericht (überarbeitet am 25.07.2023 und am 01.08.2023)

- Anlage 1 Planbeilagen

 Anlage 1.1 Übersichtspläne

 Anlage 1.2 RÜB 1 (DBN)

 Anlage 1.3 RÜB 2 (FBN)

 Anlage 1.4 RÜB-SKU 3

 Anlage 1.5 RÜB 4 (FBN)

 Anlage 1.6 RÜB-SKU 5

 Anlage 1.7 RÜB 7 Wiesenweg (DBN) 🡪 Neuplanung

- Anlage 2 Hydraulische Berechnungen

**Ordner 2**

**(bezeichnet als „Ordner 5“) 🡪 Schmutzfrachtberechnung**

- 1. Kurzerläuterung Schmutzfrachtberechnung

- 2. Hydrotechnik (Zusammenfassung der Schmutzfrachtberechnung)

2.1 bis 2.9 (Schmutzfrachtberechnung mit Kosim-Ausdrucken)

- 3. Lagepläne SFB

 3.1 ÜK01 Übersichtskarte Einzugsgebiete

 3.2 LP01 Lageplan Einzugsgebiete Hauptort Beilngries

 3.3 SP01 Systemplan Kosim (Bestand und Prognose)

 3.4 SP02 Systemplan Kosim (Sanierung)

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 05.12.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 16.04.2024 versehen.

1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

Ortsteil Stadt Beilngries mit nördlichem Einzugsgebiet:

Der Ortsteil Beilngries wird größtenteils im Mischsystem entwässert. Für die Sanierungsberechnung (mit Prognoseflächen) wird mit einer befestigten Fläche von 109,18 ha gerechnet. Im Stadtgebiet von Beilngries existieren momentan und auch zukünftig 6 Mischwasserentlastungsanlagen. Die nördlich der Stadt Beilngries befindlichen Ortsteile Wiesenhofen, Litterzhofen, Kaldorf, Biberbach, Oberndorf und Kevenhüll werden im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser dieser Ortsteile wird in die vorhandenen Mischwasserkanäle der Stadt Beilngries eingeleitet. Eine Ausnahme bildet der Ortsteil Hirschberg, der komplett im Mischsystem angeschlossen ist.

Aus diesem „Nördlichen Einzugsgebiet“ werden jetzt und auch zukünftig 65 l/s im Regenwetterfall auf die Kläranlage Beilngries geleitet. Die Prognoseberechnung ergab, dass zusätzliches Volumen zur Einhaltung der zulässigen Entlastungsfracht erforderlich wird. Zudem befindet sich das bestehende „RÜB-Kläranlage“ in einem baulich schlechten Zustand, die Steuerung der Entleerung ist fragwürdig.

Somit ist in der Sanierungsberechnung ein neues RÜB (RÜB 7 Wiesenweg) eingeplant. Das bestehende RÜB-Kläranlage wird nach Inbetriebnahme des RÜB 7 Wiesenweg aufgelassen.

Südliches Einzugsgebiet (Ortsteile auf dem Altmühlberg) und Kottingwörth/Leising:

Die Ortsteile des südlichen Einzugsgebietes der Kläranlage Beilngries werden alle im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser dieser Ortsteile (und zukünftig ein stark gedrosselter Mischwasseranteil von Irfersdorf) werden separat auf die Kläranlage geleitet, die insgesamt auf ein Qm von 88 l/s ausgelegt ist.

Somit ist dieser südliche Strang nicht im „Nachweisgebiet“ (DWA-A 102-2) der zu betrachtenden Mischwasserentlastungsanlagen enthalten. Oder anders ausgedrückt: Die Mischwasserentlastungen werden durch diesen südlichen Strang nicht beeinflusst.

Die Überrechnung ergibt folgende erforderliche Maßnahmen:

* Das neue RÜB 7 Wiesenweg ist bis spätestens 31.12.2027 in Betrieb zu nehmen

**2. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet spätestens am **31.12.2043.**

**3. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

3.1 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungs- und Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Eichstätt dem Rechtsübergang vorher schriftlich zustimmt.

Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3.2 Einleiten von behandeltem Mischwasser

An den plangemäß errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Au[ha](Au ges) | Vges[m³] | Qdr (l/s) | CSB Entlastungs-fracht A128[kg/a] | mittl. Überl.häufigkeit [d/a]  | mittl. Entlastungsdauer [h/a] | mittl. Entlastungsvolumen[m³/a] |
| RÜB 1 | 27,84 | 491 | 21 | 10.577 | 50,3 | 178 | 91.297 |
| RÜB 2 | 27,01 | 693 | 23 | 9.572 | 41,8 | 160,3 | 80.009 |
| RÜB-SKU 3 | 32,60 (60,43) | 507 | 42 | 15.181\* | 53,3 | 200,8 | 111.161 |
| RÜB 4 | 9,48 | 534 | 20 | 1.449 | 18,1 | 48,8 | 12.093 |
| RÜB-SKU 5 | 4,43 | 62 | 95 | 142\* | 3,8 | 2,5 | 1.102 |
| RÜB 7 Wiesenweg | 7,84 (109,18) | 2700 | 65 | 5.104 | 25,5 | 266,1 | 36.315 |
| **Gesamt ca.** |  | **4.980** |  | **42.025** |  |  | **332.000** |

(Das Volumen des fiktiven Zentralbeckens nach A 128 Anhang 3 beträgt 1.910 m³. Daraus ergibt sich eine zulässige Entlastungsschmutzfracht von **46.183 kg CSB/a**.)

Maximal mögliche Abflüsse

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| MW-Entlastung (Typ) | Max. Entlast.[l/s] | VBecken[m³] | Vanr.[m³] | Vges[m³] | Grobstoffr. | Messeinr. |
| RÜB 1 (DBN) | 2.510 | 324 | 167 | 491 | ja | ja |
| RÜB 2 (FBN) | 2.533 | 267 | 426 | 693 | ja | ja |
| RÜB-SKU 3 | 2.188 | 0 | 507 | 507 | nein | ja |
| RÜB 4 (FBN) | 1.000 | 300 | 234 | 534 | ja | ja |
| RÜB-SKU 5 | 465 | 0 | 62 | 62 | nein | ja |
| RÜB 7 Wiesenweg(DBN) | 2.050 | 2.432 | 268 | 2.700 | ja | ja |

3.3 Erforderliche Maßnahmen/ Umbaumaßnahmen

- Das neue RÜB 7 Wiesenweg ist **bis spätestens 31.12.2027** zu errichten.

3.4 Betrieb und Unterhaltung

3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2 Unterhaltung des Kanalnetzes und der Mischwasserbecken

Inspektion, Wartung und Unterhaltung des Kanalnetzes inklusive Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenwasserbehandlung/Regenwasserrückhaltung) sind gemäß Arbeitsblatt A 147 (Betriebsaufwand für Kanalisation – Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) durchzuführen.

3.4.3 Gewässerunterhaltung

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

 Der Gewässerunterhalt muss jederzeit möglich sein.

3.4.4 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (LfU-Programm „DABay“) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Hierzu zählen insbesondere die Aufzeichnungen der neu zu installierenden automatischen Entlastungsmesseinrichtung.

3.4.5 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Misch- und Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebes und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.5 Anzeige- und Informationspflichten

 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.6 Bestandspläne

Für das RÜB Wiesenweg ist innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert vorzulegen. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.7 Bauabnahme

 Da es sich bei RÜB 1, RÜB 2, RÜB-SKU 3, RÜB 4 und RÜB-SKU 5 um Bestandsanlagen handelt ist eine Bauabnahme hier nicht erforderlich.

 Für das RÜB 7 Wiesenweg ist nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dem Landratsamt Eichstätt gemäß Art. 61 BayWG **unverzüglich** eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) – 2-fach - vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurden, bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Um eventuell erforderliche ordnungsgemäße Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen.

3.8 Messeinrichtungen (Überlaufmessung)

Die erforderlichen Messeinrichtungen sind bereits vorhanden.

3.9 **Denkmalschutz**

Die geplanten Maßnahmen befinden sich zum Teil (RÜB 7 Wiesenweg) auf einem eingetragenen Bodendenkmal D-1-6934-0161 Siedlung der frühen Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der späten Latenezeit und des späten Mittelalters, Gräber der Hallstattzeit.

Der Umfang der notwendigen archäologischen Begleitung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Eine enge und gesonderte Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu veranlassen.

3.10 Auflagenvorbehalt

 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

**4. Abwasserabgabe**

Der Betreiber ist für die Einleitung des Mischwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

**5. Wasserbuch**

 Die wasserrechtlich gestattete Gewässerbenutzung ist gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i.V. mit Art. 53 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - in das bei der Kreisverwaltungsbehörde geführte Wasserbuch von Amts wegen aufgenommen worden.

**II.** Mit Inkrafttreten dieses Bescheides tritt der Bescheid des Landratsamtes Eichstätt (für das RÜB 1) vom 14.04.2004, Az. 53-632, außer Kraft.

**III.** Der Bescheid des Landratsamtes Eichstätt für das Regenüberlaufbecken Kläranlage Beiln-gries vom 01.10.2015, Az. 46-BE-632-2-4-15, geändert mit Bescheid vom 12.12.2022, wird bis zum 31.12.2027 verlängert. Dieser Bescheid tritt mit Fertigstellung und Inbetriebnahme des neu zu errichtenden RÜB 7 Wiesenweg außer Kraft.

**IV. Dieser Bescheid tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.**

**V. Kostenentscheidung**

1. Die Stadt Beilngries hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 840,- € festgesetzt.

 Auslagen sind in Höhe von 4.092,- € angefallen.

**Gründe:**

**I.**

Die Stadt Beilngries hat beim Landratsamt Eichstätt unter Vorlage von Planunterlagen die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von entlastetem Mischwasser aus den bestehenden Regenüberlaufbecken RÜB 1, RÜB 2, RÜB-SKU 3, RÜB 4 und RÜB SKU 5 sowie aus dem neu zu errichtenden RÜB 7 Wiesenweg in die Sulz und in die Altmühl beantragt.

Für die bestehenden Einleitungen wurden bereits mit folgenden Bescheiden des Landratsamtes Eichstätt wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

- Bescheid vom 06.08.2001, Az. 53-632-1-16-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.12.2022

(RÜB 2)

- Bescheid vom 04.11.2002, Az. 53-BE-632-1-20-02, zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.12.2022

 (RÜB 3 und RÜ 5)

- Bescheid vom 17.06.2002, Az. 53-BE-632-1-4-02, zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.12.2022

 (RÜB 4)

Diese Erlaubnisse endeten am 31.12.2023.

- Bescheid vom 14.04.2004, Az. 53-632 RÜB 1), befristet bis 31.12.2024.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat dem Antrag als amtlicher Sachverständiger mit gutachterlicher Stellungnahme vom 05.12.2023, Az. 1.3-4446.2-EI-21945/2023, unter Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Das Sachgebiet Gesundheitswesen am Landratsamt Eichstätt stimmte dem Antrag mit Stellungnahme vom 23.01.2024, Az. 25-01-01-23-24 zu.

Mit Schreiben vom 11.01.2024, Az. 45-648-0020-24 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt mitgeteilt, dass gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken bestehen.

Die Bauverwaltung Bezirk Nord des Landratsamtes Eichstätt hat mit Schreiben vom 17.01.2024 mitgeteilt, dass aus der Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit dem Vorhaben Einverständnis besteht.

Die Untere Denkmalschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 08.02.2024 mit, dass unter Berücksichtigung der festgelegten Auflagen grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorhaben besteht.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte durch die Stadt Beilngries im Zeitraum vom 13.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024.

Eine entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt ist erfolgt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

**II.**

1. Das Landratsamt Eichstätt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2.1 Das Einleiten von Mischwasserin die Sulz und in die Altmühl stellt Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Derartige Benutzungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 11 WHG.

Da die Benutzung im öffentlichen Interesse erfolgen soll, konnte nach § 15 WHG eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die betroffenen Fachstellen und –behörden wurden am Verfahren beteiligt.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer I/3 dieses Bescheides aufgenommen.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer I/3.10 dieses Bescheides ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG.

2.2 Die Prüfung ergab aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen.

Nach § 57 WHG darf die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn die Roteintragungen beachtet werden. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Ebenso ist durch die Abwassereinleitung eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG ist nicht zu erwarten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

2.3 Die Forderung nach der Beschäftigung ausreichenden und zuverlässig ausgebildeten Personals beruht auf § 60 WHG.

 Die Grundlage für die unter Ziffer I/3.4.4 geforderte Eigenüberwachung ist die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) vom 20.09.1995 (GVBl. S. 769/1995) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird i.d.R. auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis konnte rückwirkend zum 01.01.2024 erlassen werden, da der Neuantrag vor Ablauf der bestehenden Erlaubnisse unter Vorlage von vollständigen Antragsunterlagen vorgelegt wurde.

2.4 Grundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe ist § 1 AbwAG.

Danach ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer i.S.v. § 2 Abs. 1 WHG eine Abgabe zu entrichten.

Das Einleiten des Mischwassers bleibt abgabefrei, wenn - bezogen auf das Gesamteinzugsgebiet - die Einhaltung eines Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³/ha befestigte Fläche vorhanden ist, die Behandlung des zurückgehaltenen Mischwassers mindestens nach den Anforderungen gem. § 57 Abs. 1 WHG (ausgenommen Stickstoffgesamt während einer eingeräumten Sanierungsfrist) erfolgt sowie die Erfüllung der Bescheidsanforderungen hinsichtlich der Mischwasserbehandlung und der Abwasserbehandlung erfüllt sind.

Die Notwendigkeit einer Abgabeerklärung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1 AbwAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1, 2 BayAbwAG. Die Abgabefestsetzung für Niederschlagswasser erfolgt mit gesondertem Bescheid.

3. Die unter I/1.3 genannten, mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 05.12.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 16.04.2024 versehenen Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

 Roteintragungen sind zu beachten.

4. Der Betreiber trägt die Kosten des Verfahrens auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 KG. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 5, 6 KG i.V.m. Tarifstelle 8.IV.0/1.1.4.5KVz. Diese Gebühr wird nach Art. 4 Satz 2 KG erhoben.

Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden. Sie sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Geisenfelder

**Anlage(n)**

1 Formblatt „Empfangsbestätigung“ **- gegen Rückgabe -**

1 Kostenrechnung

1 Wasserbuchblatt

1 Satz geprüfte Antragsunterlagen

**Hinweise:**

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Privatrechtliche Belange sind durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Grundstückseigentümer zu regeln. Insbesondere wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

3. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht überprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

5. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Untere Denkmalschutzbehörde und das Sachgebiet Gesundheitswesen am Landratsamt Eichstätt erhalten je einen Abdruck dieses Bescheides.

6. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayVwVfG zusammen mit den genehmigten Planunterlagen zwei Wochen öffentlich auszulegen; auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Auch hier hat gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich eine Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Auslegung als auch einer Ausfertigung des Bescheides auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt zu erfolgen. Um frühzeitige Mitteilung an das Landratsamt wird daher gebeten.

**II. In Abdruck** (mit 1 Plansatz)

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Auf der Schanz 26

85049 Ingolstadt

zum Gutachten vom 05.12.2023, Az. 1.3-4446.2-EI-21945/2023

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**III.** **In Abdruck**

Sachgebiet 50

im Hause

zur Stellungnahme vom 23.01.2024, Az. 25-01-01-23-24

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**IV.** **In Abdruck**

Sachgebiet 41

im Hause

zur Stellungnahme vom 08.02.2024

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V.** **In Abdruck**

SG 46

-Abgabeakt-